|  |
| --- |
|  |

|  |  |
| --- | --- |
| Bau- und VerkehrsdirektionAmt für Wasser und AbfallSiedlungswasserwirtschaftGrundstücksentwässerungReiterstrasse 113013 Bern+41 31 633 38 11info.awa@be.chwww.be.ch/awa |  |

Musterreglement 1998, Stand 31. Juli 2020

Über die Entsorgung von häuslichen Abwässern aus Stapelbehältern und von Schlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen

Die Einwohnergemeinde von … erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR)

- das Abwasserentsorgungsreglement der Gemeinde

- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)

- die Richtlinien des AWA für die Entsorgung von Rückständen aus dezentralen Abwasseranlagen

folgendes:

**R E G L E M E N T**

**I. ENTSORGUNG**

**Art. 1** Gemeindeaufgaben

1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern[[1]](#footnote-1) und der Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen[[2]](#footnote-2).

2 Die Gemeinde beauftragt eine geeignete Entsorgungsfirma. Die Auflagen und Bedingungen des Auftrages sind schriftlich festzulegen.

**Art. 2** Zuständige Organe

1 Die … kommission überwacht die Entsorgung. Sie ist insbesondere zuständig für die Führung des Verzeichnisses der Gebäude, welche der Entsorgungspflicht unterstehen.

2 Zuständig für die Einforderung der Gebühren ist ….

**Art. 3** Pflichten der Privaten

1 Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern und der Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen hat ausschliesslich durch die von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

2 Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasserbehandlungsanlagen dürfen nicht landwirtschaftlich verwertet werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

3 Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmebewilligung des AWA gemäss der Richtlinie für die Entsorgung von Rückständen aus dezentralen Abwasseranlagen möglich.

**Art. 4** Entsorgungshäufigkeit

Die Entleerungen durch die Entsorgungsfirma erfolgen auch ohne Auftrag des Pflichtigen auf Anweisung der Gemeinde einmal jährlich. Bei Bedarf werden auf Meldung des Pflichtigen zusätzliche Entleerungen durchgeführt.

**Art. 5** Zugang zu den Installationen

Gemeindevertreter und die Entsorgungsfirma haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches freien Zutritt zu den privaten Anlagen und Örtlichkeiten. Dies gilt auch für den Zugang / Zufahrt über Drittliegenschaften.

**II. FINANZIERUNG**

**Art. 6** Finanzierung der Entsorgung

1 Die Gemeinde finanziert die Entsorgung mit einer kostendeckenden Gebühr, die pro entsorgtes Gebäude erhoben wird. Mit dieser Gebühr werden folgende Aufwendungen finanziert:

1. die administrativen Arbeiten der Gemeinde für den Entsorgungsdienst.
2. die Entleerung und den Transport der Rückstände durch die Entsorgungsfirma sowie die Beihilfe des Gemeindepersonals.
Die Kosten werden pro Std. Saugwagen mit Chauffeur und pro Std. Hilfspersonal der Gemeinde aufgrund der im Transportschein ausgewiesenen Einsatzstunden berechnet.
3. die durch die ARA vorgenommene Behandlung der angelieferten Rückstände.
Die Behandlungskosten werden aufgrund der im Transportschein angegebenen Menge pro m³ Abwasser bzw. m³ Schlamm berechnet.

2 Der Gemeinderat beschliesst die Kostenverrechnung in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen.

**Art. 7** Art der Gebäude

1 Bei der Festlegung der Gebühr wird unterschieden zwischen:

1. Gebäuden mit Stapelbehälter
2. Gebäuden mit Abwasserbehandlungsanlage

**Art. 8** Zahlungsfrist, Verzugszins

1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

**III. WIDERHANDLUNGEN UND RECHTSPFLEGE**

**Art. 9** Widerhandlungen gegen das Reglement

1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 500.-- bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

**Art. 10** Rechtspflege

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

**IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 11** Inkrafttreten

1 Das vorliegende Reglement tritt auf den … in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

**Einwohnergemeinde** …, den …

Der Präsident/ Der Gemeindeschreiber/

Die Präsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

**Auflagezeugnis**

Der/Die unterzeichnende Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement über die Entsorgung von häuslichen Abwässern aus Stapelbehältern und von Schlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: …

Datum: …

Der Gemeindeschreiber/

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigungsbeschluss:

**Beilage 1**

**T A R I F**

Der Gemeinderat … beschliesst, gestützt auf Art. 6 und 7 des Reglements über die Entsorgung von häuslichen Abwässern aus Stapelbehältern und von Schlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen, folgende Kostenverrechnung:

**Art. 1** Verwaltungsaufwand

Die administrativen Aufwendungen der Gemeinde werden pro entsorgtes Gebäude mit Fr. … verrechnet.

**Art. 2** Entleerung und Transport

Die Aufwendungen werden mit Fr. … pro Std. Saugwagen mit Chauffeur und Fr. … pro Std. Hilfspersonal der Gemeinde verrechnet.

**Art. 3** Behandlung durch ARA

Die Behandlungskosten der ARA betragen Fr … pro m³ Abwasser (Stapelbehälter) und Fr. ... pro m³ Schlamm (Abwasserbehandlungsanlage).

**Art. 4** Inkrafttreten

Der Tarif tritt auf den … in Kraft.

Der Gemeinderat … , den …

Der Präsident/ Der Gemeindeschreiber/

Die Präsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

Veröffentlicht am …

**Beilage 2**

**Vertrag über die Entsorgung von häuslichen Abwässern aus Stapelbehältern und von Schlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen**

zwischen der Einwohnergemeinde … als Auftraggeberin und der Firma … als Beauftragte

1. Gestützt auf Art. 1 des Reglements über die Entsorgung von häuslichen Abwässern aus Stapelbehältern und von Schlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen wird die Firma ... beauftragt, eine jährliche Entleerung der Abwasseranlagen sämtlicher Gebäude gemäss Verzeichnis der Gemeinde vorzunehmen. Im Bedarfsfall nimmt die Firma auf Verlangen der Gemeinde zusätzliche Leerungen vor.

2. Für die Ausführung dieser Arbeiten stellt die Entsorgungsfirma ihr Spezialfahrzeug inkl. Chauffeur zur Verfügung. Seitens der Gemeinde wird eine Person zur Verfügung gestellt, welche den Chauffeur bei seinen Arbeiten unterstützt und zugleich den Zustand der Anlagen kontrolliert.

Transport und Entsorgung:

* Die nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus abflusslosen Gruben werden in die öffentliche Kanalisation (ARA) eingeleitet[[3]](#footnote-3)1. Die Einleitstelle befindet sich bei KS …. Jede Einleitung ist der ARA vorgängig zu melden (Tag und ungefähre Menge);
* Die Schlämme aus mechanisch-biologischen Kleinkläranlagen (KLARA), Klärgruben, Faulgruben
(2 Kammer-System), Abwasserfaulräumen (3 Kammer-System) und die Feststoffe aus abflusslosen Gruben werden, nach Voranmeldung, direkt auf die ARA transportiert.

4. Für jede Entleerung nach Ziffer 1 ist von der Entsorgungsfirma ein Transportschein in 4-facher Ausführung auszufüllen.

 Der Transportschein wird gleichentags der Gemeindeverwaltung zur Kontrolle und Unterschrift zugestellt.

 Der Originalschein bleibt bei der Gemeinde. Je eine Kopie geht an die zentrale ARA, die Entsorgungsfirma und den Eigentümer der Abwasseranlage.

5. Die Kosten für die Entleerungen werden aufgrund der Transportscheine durch die Entsorgungsfirma der Gemeinde wie folgt in Rechnung gestellt:

Spezialfahrzeug Typ … mit Chauffeur: … Fr./Std. inkl. MWST.

Spezialfahrzeug Typ … mit Chauffeur: ... Fr./Std. inkl. MWST.

6. Die Gemeinde informiert, nach Rücksprache mit der Entsorgungsfirma, die Eigentümer der Anlagen über den Zeitpunkt der vorgesehenen periodischen Leerung. Gemäss Reglement besteht eine allgemeine Bewilligung für den Zugang zu den Anlagen. Dies gilt auch für den Zugang/Zufahrt über Drittliegenschaften. Die Entsorgungsfirma ist verpflichtet, jegliche Beschädigung an privatem Eigentum zu vermeiden. Für Schäden, welche durch unsachgemässes Verhalten an den privaten und kommunalen Anlagen entstehen, haftet die Entsorgungsfirma.

7. Der vorliegende Vertrag ist bis zum … gültig. Wird er nicht bis 3 Monate vor Ablauf seiner Gültigkeit schriftlich gekündigt, erneuert er sich jeweils stillschweigend für die Dauer eines weiteren Jahres.

8. Die in Ziffer 5 angegebenen Kosten pro Std. entsprechen der Preisbasis vom ... Eine allfällige Tarifanpassung erfolgt nur auf Beginn einer neuen Vertragsdauer und richtet sich nach ... (z.B. Astag)

9. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Standort der Einwohnergemeinde.

**Unterschriften**

Datum: Datum:

Die Einwohnergemeinde: Die Entsorgungsfirma:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Kopie**

* ARA
1. Abflusslose Gruben [↑](#footnote-ref-1)
2. Kleinkläranlagen (KLARA), Klärgruben, Faulgruben (2 Kammern), Abwasserfaulräume (3 Kammern) [↑](#footnote-ref-2)
3. 1 Vor Abschluss des Vertrages wird die Möglichkeit der Einleitung ins Kanalisationsnetz durch die Gemeinde abgeklärt [↑](#footnote-ref-3)